

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wachtberg vom 29.07.2026

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV NW S. 490); § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW -BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und der §§ 1, 2, 4 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NW S. 233), in den jeweils geltenden Fassungen, sowie aufgrund § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wachtberg vom 29.07.2026, hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 08.07.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Wachtberg und deren Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachtberg, werden folgende Gebührensätze erhoben:

§ 2

Gebührensätze

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren

- | | | |
|-----|---------------------------|------------|
| 1.1 | Für eine Einzelgrabstelle | Euro 2.171 |
| 1.2 | Für eine Doppelgrabstelle | Euro 3.064 |

Schematische Darstellung zu Ziff. 1.1 und 1.2

<table><tr><td>1</td></tr></table>	1	<table><tr><td>1</td></tr><tr><td>1 T</td></tr></table>	1	1 T	<table><tr><td>1</td><td>1</td></tr></table>	1	1	<table><tr><td>1</td><td>1</td></tr><tr><td>1 T</td><td>1 T</td></tr></table>	1	1	1 T	1 T	T = Tiefenbestattung
1													
1													
1 T													
1	1												
1	1												
1 T	1 T												
Euro 2.171	Euro 3.064	Euro 3.064	Euro 6.128										

- 1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen je 1/30 pro Jahr, gem. Tarifstellen 1.1 + 1.2

2. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten als Wahlgrab für die Dauer von 20 Jahren/Kolumbarium 15 Jahre

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2.1 | Für eine Grabstelle 1 m x 1 m | Euro 1.215 |
| 2.2 | Für eine Urnengrabstelle unter einem Baum | Euro 1.215 |

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2.3 | Für eine Urnengrabstelle in einer Rasenfläche | Euro 1.215 |
| 2.4 | Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstellen je 1/20 pro Jahr, gem. Tarifstelle 2.1, 2.2 und 2.3 | |
| 2.5 | Für ein Fach in der Urnenwand/Urnenstele (Kolumbarium) | Euro 862 |
| 2.6 | Verlängerung des Nutzungsrechts für Fach in Urnenwand/Urnenstele je 1/15 pro Jahr, gem. Tarifstelle 2.4 | |

3. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|------------|
| 3.1 | Zuweisung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre | Euro 874 |
| 3.2 | Zuweisung einer Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre | Euro 1.674 |
| 3.3 | Zuweisung eines anonymen Urnengrabes | Euro 984 |
| 3.4 | Zuweisung anonyme Erdbestattung | Euro 1.724 |
| 3.5 | Zuweisung eines Aschestreufeldes | Euro 984 |

4. Grabbereitung und Beisetzung

- | | | |
|------|--|------------|
| 4.1 | Für Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbene bis 5 Jahre | Euro 974 |
| 4.2 | Grabbereitung Reihengrab | Euro 1.162 |
| 4.3 | Grabbereitung Erdwahlgrab | Euro 1.162 |
| 4.4 | Tiefenbestattung | Euro 1.213 |
| 4.5 | Grabbereitung und Beisetzung Reihengrab (anonyme Bestattung) | Euro 1.162 |
| 4.6 | Grabbereitung und Beisetzung von Urnen (anonyme Bestattung) | Euro 525 |
| 4.7 | Grabbereitung für Urnen | Euro 525 |
| 4.8 | Grabbereitung und Beisetzung Aschestreufeld | Euro 525 |
| 4.9 | Grabbereitung und Beisetzung Kolumbarium | Euro 289 |
| 4.10 | Grabbereitung für Urnen unter einem Baum oder in Rasenfläche | Euro 413 |

5. Teilleistungen für Grabbereitung

Grabschließung erfolgt außerhalb der Dienstzeit und wird von Fremdfirmen durchgeführt:
60 % der Gebührensätze zu 4.1 bis 4.4

6. Aus- und Umbettungen

Die Gemeinde Wachtberg führt diese Arbeiten nicht in eigener Regie durch, außer bei Urnen.

6.1 Bearbeitungsgebühr

(vorbereitende Tätigkeit im Genehmigungsverfahren einschl. der Aufsicht bei der Durchführung)

Euro 100

6.2 Ausheben der Urne

Euro 525

7. Benutzung der Trauerhallen und Kühlkammern

- | | | |
|-----|----------------------------------|----------|
| 7.1 | Benutzung Trauerhalle | Euro 260 |
| 7.2 | Benutzung der Kühlkammer pro Tag | Euro 110 |

8. Genehmigung von Grabanlagen

Genehmigung von Grabanlagen Euro 154

9. Zulassungsgebühr für die Ausführung gewerblicher Arbeiten
gem. § 7 der Friedhofssatzung

Euro 100

10. Genehmigung vorzeitige Abräumung Grabstätte

Euro 154

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Im Zweifel ist zur Zahlung der Gebühren der Erbe des oder der Verstorbenen verpflichtet.

§ 4

Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid; er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides innerhalb 1 Monats fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 5

Härteklausel

In Härtefällen können Gebühren nach den Richtlinien der Gemeinde über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Beitreibung

Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und des

Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wachtberg vom 16.10.2024 außer Kraft gesetzt.

Wachtberg, den 29.07.2026

Gemeinde Wachtberg
Der Bürgermeister

In Vertretung

Jeannette Herrmann

Beigeordnete